



Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2013	Ausgegeben zu Förritz, den 30. Oktober 2013	Nr. 10	Seite
17.10.2013	Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz (Feuerwehrsatzung)		1
17.10.2013	Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg		7
17.10.2013	Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg		9
AMTLICHER TEIL			11
BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz			11
	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 23.07.2013		11
	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 23.07.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse		11
	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 36. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 13.06.2013.....		11
	Beschluss über den Abschluss einer Honorarberechnung nach HOAI (2013).....		12
	Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 1 – Abbruch-, Baumeister- und Fliesenarbeiten.....		12
	Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 2 – Putz, Trockenbau, Malerarbeiten		12
	Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 3 – Tischlerarbeiten		12
	Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 4 – Heizung und Sanitärarbeiten.....		13
	Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen mit Befreiungsantrag von den Festsetzungen des VE-Planes Mupperg GE – Gebiet III		13
	Beschluss über die Anmietung eines Fahrzeuges für den Bauhof.....		13
	Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nutzungsänderung und Erweiterung Gewerbegebiet Obere Holzwiesen“ und Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet an der B85“, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach		14
	Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Förritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt		14
	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 08.10.2013		15
	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 08.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse		16
	Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Förritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt sowie Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....		16
	Beschluss zum Rahmenvertrag über die Straßenentwässerungskostenbeteiligung der Verbandsmitgliedschaft des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg		16
BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Förritz			17

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013	17
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.09.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	17
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.07.2013	17
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	17
Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse	17
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	19
Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt (Planungsstand 22.10.2013)	19
W A H L A U S S C H R E I B E N für die Wahl des stellv. Ortsbrandmeisters der Gemeinde Föritz	19
Öffentliche Bekanntmachung	20
Bekanntmachung der ÖFFNUNGSZEITEN der Gemeindeverwaltung Föritz	20
Information des Bürgermeisters zur Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläen	21
Information des Bürgermeisters zu den Friedhöfen	21

Bekanntmachung Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) vom 17.10.2013

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S 194), i.V. m. § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2012 (GVBl. Seite 1135) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung)
vom 17.10.2013**

**§ 1
Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Absatz 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Föritz"

Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

Freiwillige Feuerwehr Föritz
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Rottmar
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Gefell
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Heubisch
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Mupperg

Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des jeweiligen Ortsteiles und mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr, Name des Ortsteils, Gemeinde Föritz“. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt sinngemäß.

Ortsteile, die kein eigenes Wappen haben, tragen das Gemeindewappen Föritz mit dem jeweiligen Schriftzug.

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind selbständige Feuerwehren (§ 15 Absatz 1 ThBKG) unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Föritz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerordentlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer und der Wehrführer dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Föritz in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Föritz haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Föritz zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Absatz 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Föritz sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 ThBKG nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Absatz 3 ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres

- c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Absatz 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer sowie den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Absatz 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für besondere Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und dem Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Absatz 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Föritz führt den Namen "Jugendfeuerwehr Föritz". Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteils.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritz ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Absatz 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Absatz 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12
Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und den Jugendfeuerwehrwarten.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwarten erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilungen sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben und können auch als Information im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt gemacht werden.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz und die Rechtsstellung der Feuerwehrangehörigen vom 02.10.2007 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Föritz vom 18.03.2013 außer Kraft.

Föritz, den 17.10.2013
 Gemeinde Föritz

Rosenbauer
 Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
 Bürgermeister

Bekanntmachung Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013

1. Bereitstellung

- 1.1. Die Gemeinde Föritz stellt das Vereins- und Bürgerhaus „Roter Ochse“ in Mupperg als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt dieses.
 1.2. Für die allgemeine Nutzung stehen zur Verfügung

Im Obergeschoss:

Saal, Theke, Bar, Küche 1

Im Erdgeschoss:

Toiletten, Versammlungsraum, Küche 2

Die Feuerwehrdiensträume stehen ausschließlich der FFW Mupperg zur Verfügung.

- 1.3. Eigentümer ist die Gemeinde Föritz. Sie wird durch den Bürgermeister und seine/n Beauftragte/n vertreten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder ein durch den Bürgermeister Beauftragter aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung sowie auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit beziehen, ist Folge zu leisten. Dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten ist jederzeit kostenloser Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Gemeinde Föritz, jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Föritz kann zur Benutzung der unter Punkt 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt werden.
 2.2. Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
 2.3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

2.4. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die,

- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume und Einrichtungen zu gefährden,
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen,
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen,
- das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigen können.

3. Nutzungsvertrag

- 3.1. Jede Nutzung der unter Punkt 1.2 genannten Einrichtungen, die der allgemeinen Nutzung unterliegen, bedarf der Erlaubnis. Die Nutzung der Einrichtungen des Erdgeschosses durch die FFW Mupperg zur Absicherung des Dienstbetriebes wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Föritz und der FFW Mupperg geregelt.
- 3.2. Anträge auf Nutzung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde einzureichen (Vordruck der Gemeinde) und werden in einem Veranstaltungskalender festgehalten.
- 3.3. Die Benutzererlaubnis wird mittels Nutzungsvertrag durch den Bürgermeister erteilt (Vordruck). Mit der Antragstellung, spätestens bei der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages hat der Nutzer alle vom Eigentümer geforderten und für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorzulegen.
- 3.4. Der Nutzungsvertrag enthält:
 - die gemieteten Anlagen und Räumlichkeiten mit maximal zulässiger Besucherzahl
 - die Nutzungsdauer
 - die Höhe der Nutzungsgebühr
 - Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme
- 3.5. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzerordnung als Bestandteil des Vertrages an.
- 3.6. Der Nutzer verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages die Räumlichkeiten aufsuchen, auf die Bestimmungen der Haus- und Benutzungordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten. Er ist für die Einhaltung folgender Bestimmungen zwingend verantwortlich:
 - Im gesamten Gebäude, inkl. Kellerräumen, ist das Rauchen verboten.
 - Das Mitbringen von Heiz- und Kochgeräten sowie deren Nutzung ist verboten.
 - Einrichtungsgegenstände sowie Bestecke, Teller und Tassen dürfen nicht außerhalb des Gebäudes gebracht oder verwendet werden.Er erkennt an, dass private oder vereinseigene Gegenstände, die in das Gebäude mitgebracht oder in ihm gelagert werden, nicht durch die Gemeinde versichert sind.

4. Pflichten der Nutzungsberechtigten

- 4.1. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglichst behandelt werden.
- 4.2. Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn der Veranstaltung alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen, versicherungstechnischen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, eventuell erforderliche Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Brandschutzordnung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die Hausordnung und andere relevante Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 4.3. Einzelheiten hinsichtlich Dekoration etc. sind mit dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten abzustimmen.
- 4.4. Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und die technischen Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Beauftragten des Bürgermeisters wie übernommen zu übergeben. Defekte Geräte, beschädigte Einrichtungsgegenstände oder Schaden an der baulichen Substanz sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden und werden von ihm auf dem Nutzungsvertrag vermerkt. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Nutzer haftet auch für Schäden durch Dritte, bei von ihm organisierten Veranstaltungen. Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Schadenregulierung erfolgt auf Grundlage gültiger, gegenwärtiger Preise.
- 4.5. Die individuelle Gestaltung des Saales mit Tischen und Stühlen wird durch den Nutzungsberechtigten vorgenommen. Der Notausgang ist freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind die Stühle und Tische lt. Bestuhlungsplan (Hinweis: Der Plan hängt aus bzw. ist er bei Vertragsabschluss an den Veranstalter zu übergeben) zurückzustellen.

- 4.6. Nach der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, während der Heizperiode alle Heizkörper auf Frostschutz zu stellen, elektrische Geräte und Lichtquellen auszuschalten. Die Tischdecken sind abzunehmen und zusammenzulegen.
Ab Oktober bis April müssen die Heizungsventile auf „1“ stehen (nicht auf Frostschutz!).
- 4.7. Alle genutzten Räume, Gegenstände und Geschirr sind im endgereinigten Zustand dem Beauftragten zu übergeben.
- 4.8. Für die Übernahme und Übergabe ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Fehlbestände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 4.9. Der Beauftragte überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und –mittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 4.10. Alle Anlagen (Medientechnik, Schankanlage etc.) dürfen nur von einer eingewiesenen Person bedient werden. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
- 4.11. Die Schankanlage ist vor und nach der Veranstaltung durch die Gemeinde von einem Fachmann zu reinigen und entsprechend in das vorliegende Betriebsbuch einzutragen.
- 4.12. Manipulationen an Elektro-, Brandmelde-, Heizungsanlagen sowie Türschließenanlagen sind verboten und führen zum Entzug der Benutzererlaubnis.

5. Entgelt

Für die Nutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ist ein Entgelt nach der Entgeltfestsetzung an die Gemeinde zu zahlen.

6. Verstöße

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verordnung von der weiteren Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt Tag nach Vollendung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 17.10.2013
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013

1. Grundlagen

- 1.1. An die Gemeinde Föritz ist vom Nutzer für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ein Entgelt entsprechend folgender Festsetzung zu zahlen.

1.2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Nutzungszweck bzw. nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung.

1.3. Die Nutzungszwecke werden in Nutzungskategorien eingeteilt:

1. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und ortsansässiger gesellschaftliche Einrichtungen, wie Schule, Kirche, Kindergärten usw., bei denen keinerlei Einnahmen erzielt werden (Eintrittsgelder, Essen Trinken, Tombola etc.)
2. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und ortsansässiger gesellschaftlicher Einrichtungen, wie Schule, Kirche, Kindergärten usw., bei denen Einnahmen erzielt werden.
3. Veranstaltungen von Unternehmen, nichtortsansässigen gesellschaftlichen Einrichtungen, nichtortsansässigen Vereinen, gewerbliche und freiberufliche Nutzung sowie privaten Veranstaltungen von Bürgern.

Veranstaltungen der Gemeinde in Erfüllung ihrer Aufgaben, Beratungen und Infoveranstaltungen von Parteien u. Vereinigungen, die im örtlichen Gemeinderat vertreten sind.

1.4. In begründeten Fällen kann der Nutzer einen Antrag auf teilweise oder vollständige Befreiung vom Entgelt beim Bürgermeister stellen. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss oder der Gemeinderat.

2. Entgeltsätze

2.1. Die Entgeltsätze werden für die drei Nutzungskategorien (siehe 1 – 3) pro Tag erhoben.

	1	2	3
Versammlungsraum	0 €	25 €	120 €
Saal ohne Theke	0 €	0 €	200 €
Saal mit Theke	30 €	80 €	220 €
Bar	-	20 €	30 €
Küche 1	15 €	20 €	30 €
Küche 2	15 €	20 €	30 €
Mediananlagen	15 €	15 €	15 €

2.2. Die Entgeltsätze sind für 2013 / 2014 gültig und werden spätestens zum 01.01.2015 überarbeitet, um die Kostendeckung in den Nutzungskategorien zu erreichen.

3. Erstattungsanspruch bei Schaden

Schäden an Anlagen und Einrichtungen werden dem Benutzer in ihrer tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverpflichtung

4.1. Die Entgeltsätze entstehen mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und sind sofort, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzung, auf das Konto der Gemeinde Föritz Konto-Nr.: 170000532, Bankleitzahl: 840 547 22 bei der Sparkasse Sonneberg zu überweisen.

4.2. Schadensersatzansprüche sind nach Geltendmachung durch die Gemeinde innerhalb einer Woche durch den Benutzer zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzung tritt am Tag nach Vollendung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 17.10.2013
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer, Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 300/38/2013
 vom 08.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.07.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.07.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 14.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 301/38/2013
 vom 08.10.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 23.07.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 23.07.2013 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 292/37/2013 vom 23.07.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 36. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 13.06.2013

Beschluss Nr. 293/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über den Abschluss eines Honorarvertrages Kindertageseinrichtung Föritz (Außenjalousien)

Beschluss Nr. 294/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärtraums
 - Los 1 Abbruch, Baumeister – und Fliesenarbeiten

Beschluss Nr. 295/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärtraums
 - Los 2 Putz, Trockenbau, Malerarbeiten

Beschluss Nr. 296/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärtraums
 - Los 3 Tischlerarbeiten

Beschluss Nr. 297/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärtraums
 - Los 4 Heizung und Sanitärarbeiten

Beschluss Nr. 298/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss Nr. 299/37/2013 vom 23.07.2013

Beschluss über die Anmietung eines Fahrzeuges für den Bauhof (Leasingvertrag)

Datum der Ausfertigung: 14.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 292/37/2013
 vom 23.07.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 36. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 13.06.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung

am 23.07.2013, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 36. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 13.06.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 293/37/2013
vom 23.07.2013

**Beschluss über den Abschluss einer Honorarberechnung nach HOAI (2013)
Anbringen einer Sonnenschutzanlage an der Kindertagesstätte „Piffikus“ in Föritz**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 die als Anlage beigefügte Honorarberechnung des Ingenieurbüros Otto & Zehner Planungs-GmbH Sonneberg anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Vorläufiges Bruttohonorar: 3.121,74 Euro

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 293/37/2013
vom 23.07.2013

**Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 1 –
Abbruch-, Baumeister- und Fliesenarbeiten**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärzimmers in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 12.07.2013 an nachfolgendes Unternehmen:

Winterstein Bauunternehmen Sonneberg mit einer Bruttoauftragssumme von 11.026,34 €

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 295/37/2013
vom 23.07.2013

**Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 2 –
Putz, Trockenbau, Malerarbeiten**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärzimmers in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 12.07.2013 an nachfolgendes Unternehmen:

Malerwerkstätte Schulz & Sohn OHG, Gehren mit einer Bruttoauftragssumme von 4.237,48 €

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 296/37/2013
vom 23.07.2013

**Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 3 –
Tischlerarbeiten**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärzimmers in Verbindung mit dem

Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 12.07.2013 an nachfolgendes Unternehmen:

Tischlerei Hermann Diez, Föritz OT Gefell
mit einer Bruttoauftragssumme von 17.514,42 €

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren folgende Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: Herr Peter Oberender, Herr Hermann Diez

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 297/37/2013
vom 23.07.2013

Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch Errichtung eines Sanitärzimmers Los 4 – Heizung und Sanitärarbeiten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 die Auftragsvergabe Umbau Kindertageseinrichtung Heubisch, Errichtung eines Sanitärzimmers in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 12.07.2013 an nachfolgendes Unternehmen:

Dr Bernd Kessel GmbH, Sonneberg mit einer Bruttoauftragssumme von 15.128,73 € 2% Nachlass

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 298/37/2013
vom 23.07.2013

Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen mit Befreiungsantrag von den Festsetzungen des VE-Planes Mupperg GE – Gebiet III

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) **erteilte** der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013 den:
Betriebserweiterung Halle 4 und Aufschüttungen

Standort: auf dem Grundstück in Föritz (Gemarkung Mupperg, Flurstück 277/8, 277/4)

die gemeindliche Zustimmung. Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend des vorliegenden Befreiungsantrages vom 12.07.2013 wird zugestimmt.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 299/37/2013
vom 23.07.2013

Beschluss über die Anmietung eines Fahrzeuges für den Bauhof

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.07.2013: Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Föritz einen Leasingvertrag (48 Monate) abzuschließen. Die Leasingrate soll höchstens 500,00 € pro Monat betragen.

Es handelt sich um gleichzeitig um die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013

Haushaltsstelle 77100.53500
Bauhof/ Leasingfahrzeuge 2.500,00 €

Die 2.500,- € sind im Nachtragshaushalt einzustellen und sollen der Rücklage entnommen werden.

Datum der Ausfertigung: 29.07.2013 DS Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 305/38/2013
vom 08.10.2013

Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nutzungsänderung und Erweiterung Gewerbegebiet Obere Holzwiesen“ und Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet an der B85“, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.10.2013, der 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nutzungsänderung und Erweiterung Gewerbegebiet Obere Holzwiesen“ und Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet an der B85“, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach

die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Datum der Ausfertigung: 14.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 306/38/2013
vom 08.10.2013

Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 08.10.2013:

Für den im Lageplan in der Fassung vom 25.09.2013 dargestellten Bereich wird nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.

Anlass der Planung

Der Vorhabenträger, die Firma Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG, Halskestraße 7, 96465 Neustadt bei Coburg, stellte mit Schreiben vom 25.09.2013, Posteingang 26.09.2013, den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Bauvorhaben „Neubau eines Produktionsbetriebes mit Logistikzentrum und Hochregallager“ auf den unter Punkt 2 genannten Grundstücken.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Heubisch:

Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2
Teilfläche Flurstück-Nr. 1468,
Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5,
Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19,
Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20,
Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26
Flurstück-Nr. 1467/1

welche in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt sind.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde Föritz abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Vorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates in der das Planungsbüro die Entwurfsplanung vorgestellt, durchgeführt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird. Diese Gemeinderatssitzung findet am 22.10.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz statt.

Weiterhin wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. Diese Informationsveranstaltung findet am 05.11.2013 in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz statt.

Bauleitplanung

Mit der Aufstellung der Bauleitplanung und des Bauantrages wurde das Ingenieurbüro IVS Kronach sowie das Architekturbüro Karl Heinz Glodschei, Freier Architekt VDA, Weitramsdorf, durch den Vorhabenträger beauftragt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

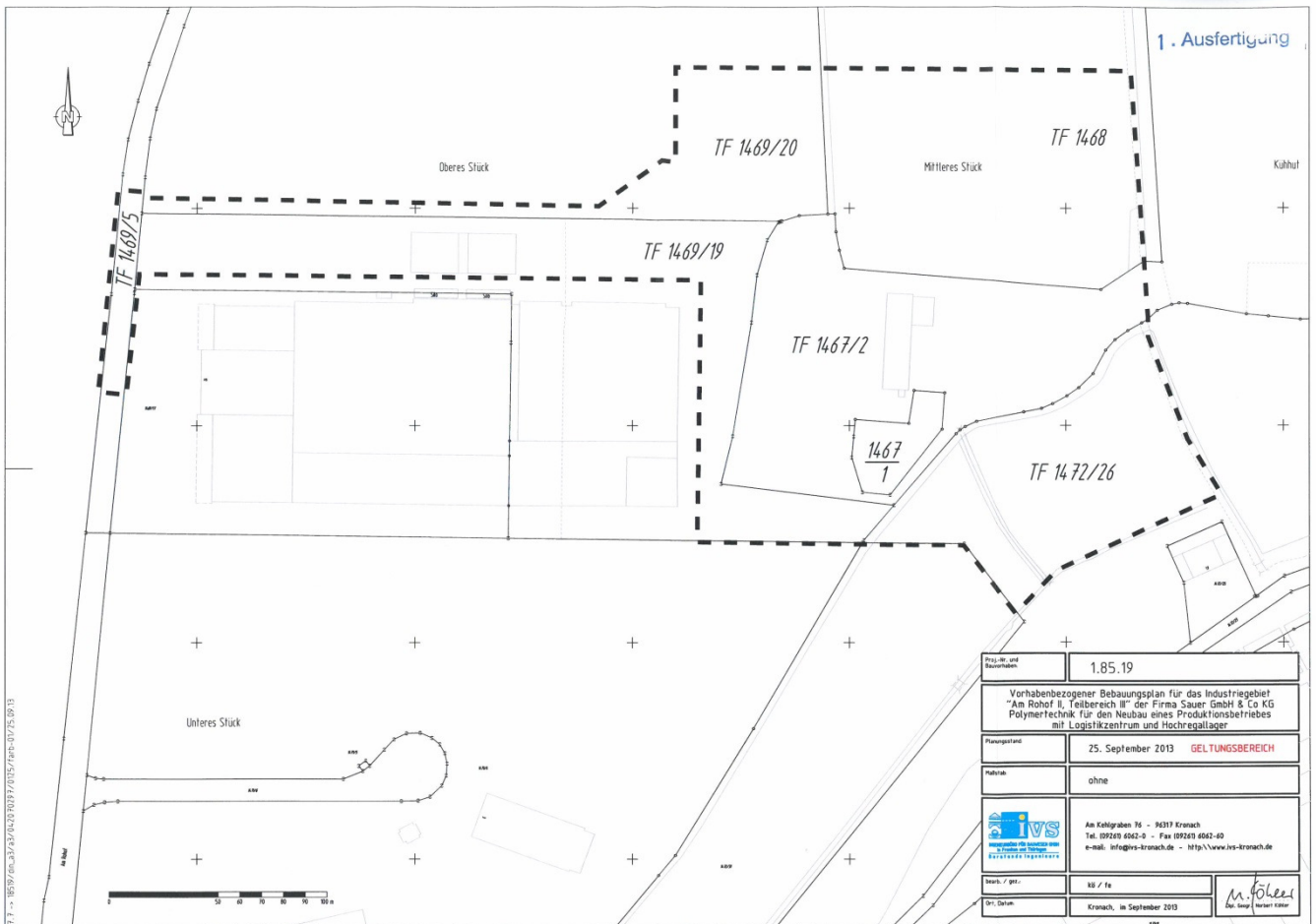
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
Anwesende Gemeinderäte:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

angenommen / abgelehnt

Datum der Ausfertigung: 14.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister



Gemeinderat Förritz

Beschluss-Nr. 309/39/2013
vom 22.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 08.10.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner

Sitzung am 22.10.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 08.10.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 310/39/2013
vom 22.10.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 08.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.10.2013, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 08.10.2013 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 307/38/2013 vom 08.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.07.2013

Beschluss Nr. 308/38/2013 vom 08.10.2013

Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 311/39/2013
vom 22.10.2013

Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt sowie Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.10.2013:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Föritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt vom 22.10.2013 und dessen Begründung vom 22.10.2013 werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
Anwesende Gemeinderäte:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

angenommen / abgelehnt

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 312/39/2013
vom 22.10.2013

Beschluss zum Rahmenvertrag über die Straßenentwässerungskostenbeteiligung der Verbandsmitgliedschaft des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.10.2013, den als Anlage beigefügten Vertrag mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, abzuschließen.

Datum der Ausfertigung: 23.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 137/49/2013
des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Niederschrift des öffentlichen Teils der 48. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 15.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 138/49/2013
des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.09.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 01.10.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 03.09.2013 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. H 136/48/2013 vom 03.09.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013

Datum der Ausfertigung: 15.10.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 136/48/2013
des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.07.2013

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Seite 49, 58) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 03.09.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 47. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.07.2013 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 19.09.2013

DS

Rosenbauer, Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

50. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 05.11.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 50. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde

2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 49. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.10.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 01.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

40. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 19.11.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 40. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.10.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Interkommunale Zusammenarbeiten mit Nachbargemeinden
5. Beschluss über die Stellungnahme zur Schulnetzplanung, Erweiterung der Grundschule Schwärzdorf
6. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
7. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

27. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 26.11.2013 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 27. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 26. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.09.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 03.09.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III“ in Förritz OT Heubisch, Teilfläche Flurstück-Nr. 1467/2, Teilfläche Flurstück-Nr. 1468, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/5, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/19, Teilfläche Flurstück-Nr. 1469/20, Teilfläche Flurstück-Nr. 1472/26 und Flurstück-Nr. 1467/1, Gemarkung Heubisch der Fa. Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt (Planungsstand 22.10.2013)

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB), liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 04. November 2013 bis 29. November 2013

in der Gemeindeverwaltung Förritz, Bau- und Ordnungsamt, Ortsstraße 13, 96524 Förritz während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. In der gleichen Zeit werden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und angehört.

Am 05.11.2013 findet in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz eine Informationsveranstaltung, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung statt.

Förritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

WAHLAUSSCHREIBEN für die Wahl des stellv. Ortsbrandmeisters der Gemeinde Förritz

(§ 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2012 (GVBl. Seite 113, 115) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz (Feuerwehrsatzung) vom 17.10.2013, amtlich bekanntgemacht am 30.10.2013 im Amtsblatt Nr. 10/2013

- Aufgrund des § 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -ThürBKG- in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz (Feuerwehrsatzung vom 17.10.2013) ist in der Gemeinde Förritz **ein stellv. Ortsbrandmeister** zu wählen.
- Die Wahl findet statt anlässlich einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz am

29. November 2013, um 19.00 Uhr

im Saal des Bürgerhauses „Roter Ochse“ Mupperg, An der Steinach 26, 96524 Förritz OT Mupperg statt.

- Allen Kameradinnen und Kameraden, die an dieser Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, wird die Möglichkeit gegeben, im **Briefwahlverfahren** den stellvertretenden Ortsbrandmeister zu wählen. Die Briefwahl findet in der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz statt und kann

von Dienstag, dem 26.11.2013, 09.00 Uhr
bis Freitag, dem 29.11.2013, 12.00 Uhr

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Förritz

Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses oder des Feuerwehrdienstausweises wahrgenommen werden.

4. Alle wahlberechtigten Kameradinnen und Kameraden werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum stellvertretenden Ortsbrandmeister beim Bürgermeister der Gemeinde Föritz, Herrn Rosenbauer, bzw. beim geschäftsleitenden Beamten, Herrn Damm, unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber/innen einzureichen.
Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich jede Kameradin bzw. jeder Kamerad selbst bewerben kann. Die Einreichungsfrist endet am **Freitag, dem 15.11.2013 um 12.00 Uhr**.
Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt am 18.11.2013 an die Wehrführer. Diese sind für die Übermittlung an die Kameradinnen und Kameraden der einzelnen Ortsteil-Feuerwehren verantwortlich.
5. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt bzw. wer die Qualifizierung innerhalb von 2 Jahren nachholt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Wahlberechtigt ist nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Föritz angehört und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
7. Das Wahlverzeichnis liegt

vom Montag, dem 04.11.2013 bis zum Freitag, dem 08.11.2013

in der Gemeindeverwaltung Föritz während der allgemeinen Dienststunden aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum Montag, dem 11.11.2013, 16.00 Uhr eingelegt werden.

8. Die Durchführung der Wahlhandlung anlässlich der Mitgliederversammlung obliegt einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus 5 Kameradinnen bzw. Kameraden der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile.
In Vorbereitung der Mitgliederversammlung wird um Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes gebeten.
Bewerber für den stellvertretenden Ortsbrandmeister dürfen nicht im Wahlvorstand mitarbeiten.

Föritz, den 22.10.2013

Rosenbauer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)
Hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich, bis zum 31. März, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Diese Datenübermittlung unterbleibt wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Föritz - Einwohnermeldeamt -, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht erfolgt zum 31.03.2014.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer, Bürgermeister

Bekanntmachung der ÖFFNUNGSZEITEN der Gemeindeverwaltung Föritz, des Einwohnermeldeamtes Föritz sowie der Kindergärten am 01. November 2013

**Die Gemeindeverwaltung Föritz sowie des
Einwohnermeldeamtes Föritz bleiben am
01. November 2013
aufgrund eines Brückentages
g e s c h l o s s e n**

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

**Die Kindertagesstätte "Pfiifikus" in Föritz und die
Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“ in Heubisch
sowie der Kindergarten „Haus der kleinen Zwerge“
in Muppberg bleiben am
01. November 2013
aufgrund eines Brückentages
g e s c h l o s s e n.**

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Information des Bürgermeisters zur Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

In den letzten Jahren gab es immer wieder Unmut unter Ihnen, wenn es um die Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläen in der Tagespresse ging. Die einen wollten dies gerne, die anderen auf gar keinen Fall!

Da wir nun aber bestrebt sind, allen unseren Bürgern gerecht zu werden, möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir alle Geburtstags- und Ehejubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit...), welche in unseren Meldedaten registriert sind, ab dem 01.01.2014 in der Tageszeitung „Freies Wort“ veröffentlichen werden. Alle Bürger, **die einer Veröffentlichung nicht zustimmen**, haben die Möglichkeit, sofern sie dies nicht schon beim Einwohnermeldeamt Förritz getan haben, eine Übermittlungssperre zu Alters- bzw. Ehejubiläen nach § 32 Abs. 2 ThürMeldeG im Melderegister unserer Gemeinde eintragen zu lassen.

Seit vielen Jahren ist es in unserer Gemeinde Brauch, dass der Bürgermeister, bzw. einer seiner beiden ehrenamtlichen Beigeordneten unseren Bürgern ab dem 90. Geburtstag jährlich zum Geburtstag und ab der Goldenen Hochzeit zu den Ehejubiläen gratuliert. Es gibt aber auch Bürger, die dies nicht wünschen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, bitten wir Sie, dies rechtzeitig unserem Einwohnermeldeamt mitzuteilen, um Ihrem Wunsch entsprechen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Rosenbauer

Information des Bürgermeisters zu den Friedhöfen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Die Friedhöfe haben einen hohen Kostenanteil, der nicht zuletzt durch die nicht ordnungsgemäße Beseitigung der Grünabfälle entsteht. Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die auf den Friedhöfen vorhandenen Behältnisse für Papier und Plastik zu benutzen sind. Papier- und Plastikabfälle haben auf dem Kompost sowie in der Biotonne nichts zu suchen. Es ist sonst ein erhöhter Kostenaufwand durch die Gemeinde zu tragen, der letztlich auf den Bürger umgelegt werden muss. Weiterhin weise ich darauf hin, dass diese Anlagen nicht für Haus- und Restmüll vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Rosenbauer

HINWEIS IN EIGENER SACHE!

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der 11.11.2013. Wir bitten um Beachtung!

Impressum:

Herausgeber:

Druck:

Erscheinungsweise:

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Förritz

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

erscheint nach Bedarf

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und
-möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: info@foeritz.de
